



Synopse (Stand [Datum]) Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung

Legende zur Synopis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; SSSB Nr. 101.1

Gemeindeordnung, GO; bisher	Gemeindeordnung, GO; neu	Anträge
Art. 36 Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab: a. die Gemeindeordnung; b. das Reglement über die politischen Rechte; c. die baurechtliche Grundordnung; d. das Reglement über die Boden- und Wohnbaupolitik; e. den Beitritt zu einem Gemeindeverband; f. neue Ausgaben von mehr als sieben Millionen Franken, unter Vorbehalt	Art. 36 Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab: a. unverändert b. unverändert c. aufgehoben d. -k. unverändert	

Gemeindeordnung, GO; bisher	Gemeindeordnung, GO; neu	Anträge
<p>abweichender Vorschriften in andern von den Stimmberechtigten erlassenen Reglementen;</p> <p>g. das Budget und die Steueranlage;</p> <p>h. die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden sowie die Stellungnahme zuhanden des Kantons im Rahmen dieser Verfahren;</p> <p>i. Initiativen über Gegenstände in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten sowie allfällige Gegenvorschläge;</p> <p>j. Initiativen über Gegenstände in der Zuständigkeit des Stadtrats, denen dieser nicht zugestimmt hat, sowie allfällige Gegenvorschläge;</p> <p>k. Geschäfte, die der Stadtrat ihnen gemäss Artikel 46 vorlegt.</p>		
<p>Art. 37 Fakultative Volksabstimmung Falls 1500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage es verlangen, findet eine Volksabstimmung statt über folgende Gegenstände:</p> <p>a. vom Stadtrat beschlossene Reglemente mit Ausnahme jener, welche in die endgültige Zuständigkeit des Stadtrats fallen;</p> <p>b. ausserordentliche Gemeindesteuern;</p> <p>c. neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen von den Stimmberechtigten erlassenen Reglementen.</p>	<p>Art. 37 Fakultative Volksabstimmung Falls 1500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage es verlangen, findet eine Volksabstimmung statt über folgende Gegenstände:</p> <p>a. -c. unverändert</p> <p>d. (neu) die baurechtliche Grundordnung sowie Überbauungsordnungen, die bezüglich Art oder Mass der Nutzung von der Grundordnung abweichen.</p>	

Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006; SSSB Nr. 721.1

Bauordnung, BO; bisher	Bauordnung, BO; neu	Anträge
<p>Art. 87 Stimmberechtigte und Stadtrat ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen über die baurechtliche Grundordnung sowie über alle Nutzungspläne, die diese in Art und Mass der Nutzung abändern. ² Der Stadtrat beschliesst endgültig über alle übrigen Nutzungspläne.</p>	<p>Art. 87 Stimmberechtigte und Stadtrat ¹ <i>Unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliesst der Stadtrat über die baurechtliche Grundordnung und Überbauungsordnungen, die bezüglich Art oder Mass der Nutzung von der Grundordnung abweichen.</i> ² <i>Der Stadtrat beschliesst endgültig über Überbauungsordnungen, die bezüglich Art und Mass der Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen und nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.</i></p>	

Bauordnung, BO; bisher	Bauordnung, BO; neu	Anträge
<p>Art. 88 Der Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt neben den ihm vom übergeordneten Recht zugewiesenen Plänen und Vorschriften</p> <p>d. Richtpläne;</p> <p>e. Vorschriften über die Erstellung, den Ausbau und die Übernahme von Detailerschliessungsanlagen durch die Gemeinde;</p> <p>f. Vorschriften für die Beanspruchung von gemeindeeigenem Boden durch temporäre und dauernde Einrichtungen (gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzungskonzessionen);</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst das Bauinventar und die übrigen Inventare.</p>	<p>Art. 88 Der Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle Nutzungspläne und Vorschriften, die ihm vom kantonalen Recht zugewiesen werden.</p> <p>² Er beschliesst Konzepte, Richtpläne, das Bauinventar, die übrigen Inventare und das Erschliessungsprogramm nach Artikel 108 des Baugesetzes.</p>	
<p>Art. 89 Baubewilligungsbehörde</p> <p>¹ Der Stadtpräsident ist Baubewilligungsbehörde.</p> <p>² Das Bauinspektorat</p> <p>a. führt das Baubewilligungsverfahren durch;</p> <p>b. erteilt Reklamebewilligungen;</p> <p>c. ist Gemeindepolizeibehörde;</p> <p>d. ist Strassenaufsichtsbehörde im Baubewilligungsverfahren.</p> <p>³ Im Baubewilligungsverfahren kann die Baubewilligungsbehörde zu Lasten der Gesuchstellenden die für die Beurteilung des Bauvorhabens nötigen Untersuchungen und Sondierungen verlangen.</p>	<p>Art. 89 Baubewilligungsbehörde</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist Baubewilligungsbehörde. Er kann diese Zuständigkeit an eine Direktion delegieren.</p> <p>² Das Bauinspektorat</p> <p>a. unverändert</p> <p>b. aufgehoben</p> <p>c. unverändert</p> <p>d. unverändert</p> <p>³ unverändert</p>	

